

R-118-18

## Entscheid

vom 29. März 2019

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Anand Pazhenkottil, Davide Loss,  
jur. Sekretär Tobias Kazik

In Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Rekurrent

gegen

**Römisch-katholische Kirchgemeinde B.** \_\_\_\_\_,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Minervastrasse 99  
8032 Zürich  
www.zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02  
rekurskommission@zhkath.ch

**Sachverhalt:**

**A.**

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2018 (Poststempel) erklärte A.\_\_\_\_\_, er trete aus der Kirchengemeinde aus, bleibe aber weiterhin Mitglied der römisch-katholischen Kirche. Diese Eingabe ging am 20. Oktober 2018 bei der Römisch-katholischen B.\_\_\_\_\_ ein.

**B.**

Mit Verfügung der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchengemeinde B.\_\_\_\_\_ vom 6. November 2018 wurde die Erklärung von A.\_\_\_\_\_ über die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. der Austritt aus der Römisch-katholischen Kirchengemeinde B.\_\_\_\_\_ zur Kenntnis genommen und als rechtlich relevanter Zeitpunkt des Kirchenaustritts der 20. Oktober 2018 festgelegt.

**C.**

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 12. November 2018 Rekurs an die Rekurskommission und beantragte die Feststellung seines partiellen Kirchenaustritts unter gleichzeitiger Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession.

**D.**

Mit Vernehmlassung vom 23. November 2018 beantragte die Römisch-katholische Kirchengemeinde B.\_\_\_\_\_ die Abweisung des Rekurses. Diese Eingabe wurde A.\_\_\_\_\_ zur Kenntnisnahme zugestellt. Weitere Stellungnahmen gingen keine ein.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Gemäss § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement, LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10). Gemäss Art. 47 lit. b KO können mit Rekurs Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe angefochten werden. Vorliegend ist eine Verfügung der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Elisabeth Kilchberg betreffend einen (partiellen) Kirchenaustritt angefochten. Damit ist die Rekurskommission für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig.

**1.2** Gemäss § 9 Organisationsreglement findet auf das Rekursverfahren die KO Anwendung. Gemäss Art. 6 KO wendet die Römisch-katholische Körperschaft das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

**1.3** Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 49 i.V.m. § 21 Abs. 1 lit. a VRG).

Der Rekurrent ficht den von der Rekursgegnerin festgestellten Austritt aus der römisch-katholischen Kirche an und beantragt, weiterhin Mitglied der römisch-katholischen Kirche bleiben zu können. Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist er berührt. Ausserdem hat er ein schutzwürdiges Interesse daran, weiterhin der römisch-katholischen Kirche anzugehören. Der Rekurrent ist zum Rekurs legitimiert.

**1.4** Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids bei der Rekurskommission einzureichen (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 VRG). Der angefochtene Entscheid wurde dem Rekurrenten frühestens am 7. November 2018 eröffnet. Mit dem am 12. November 2018 erhobenen Rekurs wurde die Rekursfrist gewahrt.

**1.7** Auf den im Übrigen formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten (§ 54 Abs. 1 und 2 VRG).

### **2.**

**2.1** Gemäss Art. 15 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat jede Person das Recht, einer Religionsgemeinschaft

beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. Gemäss Art. 9 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) hat jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts umfasst die in Art. 15 BV und Art. 9 EMRK garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit unter anderem das Recht, die Religion frei zu wählen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, anzugehören, aus ihr aber auch jederzeit auszutreten (vgl. BGE 125 I 347, 354, E. 3a; BGE 104 IA 79, 84, E. 3; CAVELTI, in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich 2008, N. 28–30 zu Art. 15 BV; VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, 2. Aufl., Zürich 1999, S. 383, N. 594 f.).

**2.2** Die Möglichkeit eines Austritts aus der römisch-katholischen Landeskirche unter gleichzeitiger Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Weltkirche (sog. partieller Kirchenaustritt) ist in der Lehre umstritten. Die Möglichkeit eines partiellen Kirchenaustritts wird teilweise bejaht (vgl. in diesem Sinn: GRICHTING, Kirche oder Kirchenwesen?, Diss. Freiburg 1997, S. 185 ff.; KRAUS, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Diss. Tübingen 1993, S. 93 f.; HAFNER, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Habil. Basel 1991, S. 339, N. 171; KARLEN, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Diss. Zürich 1988, S. 338 f.; FUCHS, Zugehörigkeit zu den Schweizer evangelisch-reformierten Volkskirchen, in: CARLEN [Hrsg.], Austritt aus der Kirche – Sortir de l'Eglise, Freiburg i. Ue. 1982, S. 183 ff., insbes. S. 187; SCHMID, Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, Diss. Zürich 1973, S. 235; ROHR, Organisation und rechtliche Stellung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Aargau, Diss. Zürich 1951, S. 94). Zum Teil wird sie abgelehnt (CAVELTI, Kirchenrecht im demokratischen Umfeld, Freiburg 1999, S. 188 f.; DERS., Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: CARLEN [Hrsg.], a.a.O., S. 91; LORETAN, Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit – oder ist der Kirchenaustritt Privatsache?, in: Pastoralsoziologisches Institut [Hrsg.], Jenseits der Kirchen, Zürich 1998, S. 125 ff.; NAY, Leitlinien der neueren Praxis des Bundesgerichts zur Religionsfreiheit, in: PAHUD DE MORTANGES [Hrsg.], Religiöse Minderheiten und Recht / Minorités religieuses et droit, Freiburg 1998, S. 37 f.; ISELE, Die Gliedschaft in der Kirche und die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, Rechtsgutachten, Freiburg 1971; BACHTLER, Rechtsgutachten über die Auslegung von § 4 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963, in: Informationsblatt für die

katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich, Heft 3, Zürich 1971, S. 25 ff., insbes. S. 39; NOSER, Pfarrei und Kirchgemeinde, Freiburg 1957, S. 131; SCHWEGLER, Die Kirchgemeinde im Kanton Luzern, Diss. Freiburg 1935, S. 77 f.; LAMPERT, Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. I, Basel/Freiburg 1929, S. 331; wohl auch BURCKHARDT, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Aufl., Bern 1931, S. 454).

## **2.3**

**2.3.1** Die Kantone können gestützt auf Art. 72 Abs. 1 BV die Organisation und die Mitgliedschaft in den von ihnen anerkannten Kirchen regeln (vgl. BGE 120 IA 194, 201, E. 2c; SPIELER, Staatskirchenrecht als Kirchennotrecht, in: MIETH/PAHUD DE MORTANGES [Hrsg.], Recht – Ethik – Religion, Festgabe zum 60. Geburtstag von GIUSEP NAY, Luzern 2002, S. 73 ff.; HUNGERBÜHLER/FÉRAUD, Rechtsprechung der Verfassungsgerichte im Bereich der Bekenntnisfreiheit, in: Constitutional jurisprudence, XI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Warschau 2000, S. 821; FRIEDERICH, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat, Diss. Bern 1993, S. 374 ff.; KRAUS, a.a.O., S. 367 ff., insbes. S. 368 und 404 f.; DERS., Die Kirchgemeinde in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts, in: FINK/ZIHLMANN [Hrsg.], Kirche, Kultur, Kommunikation. PETER HENRICI zum 70. Geburtstag, Zürich 1998, S. 579).

Gemäss § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG, LS 180.1) gilt als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft jede Person, die nach der jeweiligen kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist (lit. a), in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat (lit. b) und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat (lit. c). Gemäss Art. 2 Abs. 1 KO gilt als Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich jede Person, die nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist (lit. a), in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat (lit. b) und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat (lit. c).

**2.3.2** § 3 Abs. 1 KiG und Art. 2 Abs. 1 KO kommt kein weitergehender Inhalt zu als der in Art. 15 BV und Art. 9 EMRK garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dem Rekurrenten steht es nämlich frei, der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft weiterhin anzugehören oder aus ihr auszutreten. Vom Rekurrenten wurde nicht verlangt, dass er sich gegen die römisch-katholische Religion ausspricht ("Antibekennnis"). Bekennt er sich aber zu dieser Religionsgemeinschaft, die im Kanton Zürich als öffentlichrechtliche Körperschaft anerkannt ist, ist er auch an die insoweit vorgesehene Organisation gebunden (vgl. dazu BGE 129 I 68, 71 ff., E. 3.4).

**2.3.3** Die Organisation der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich ist in § 3 Abs. 1 KiG (als Rahmengesetz) und Art. 2 Abs. 1 KO (als oberster Organisationserlass der Rö-

misch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich) geregelt. § 3 Abs. 1 KiG und Art. 2 Abs. 1 KO regeln die Mitgliedschaft für den staatlichen Rechtsverkehr. Dementsprechend beziehen sich auch die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft allein auf diese Körperschaft. Das hat nach dem Ausgeführten zur Folge, dass es genügt, wenn sich eine Austrittserklärung auf diese staatskirchenrechtliche Organisation als weltlich Kleid der römisch-katholischen Kirche bezieht. Es trifft zwar zu, dass die Begründung der Mitgliedschaft voraussetzt, dass die betreffende Person nach kanonischem Recht der römisch-katholischen Kirche angehört (§ 3 Abs. 1 lit. a KiG und Art. 2 Abs. 1 lit. a KO). Das Argument, auch das Austrittsrecht müsse sich – aus Symmetriegründen – nach der innerkirchlichen Ordnung richten und setze wegen des erwähnten einheitlichen katholischen Kirchenbegriffs einen integralen Austritt voraus (CAVELTI, a.a.O., S. 92), ist nicht stichhaltig und wurde vom Bundesgericht verworfen. Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest, die Religionsfreiheit garantiere die Austrittsmöglichkeit aus der staatskirchenrechtlichen Organisation – im Unterschied zum Eintritt – aus beliebigen Gründen und unabhängig von der innerkirchlichen Ordnung. Eine Anknüpfung an das kanonische Recht würde den Austritt gänzlich verunmöglichen, weil dieses einen solchen gar nicht kenne (Urteil des Bundesgerichts 2C\_406/2011 vom 9. Juli 2012, E. 8).

**2.3.4** Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erweist sich aus verfassungsrechtlicher Sicht der Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche als ausreichend; eine gleichzeitige Aufgabe der römisch-katholischen Konfession darf vom Austrittswilligen nicht verlangt werden. Auf der Ebene des staatlichen Rechts liegt deshalb selbst dann ein *vollständiger* und nicht bloss ein *partieller* Austritt vor, wenn der Austretende weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören will (Urteil des Bundesgerichts 2C\_406/2011 vom 9. Juli 2012, E. 9).

Dagegen ergibt sich aus der Religionsfreiheit kein Recht, den Kirchenaustritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation an Vorbehalte oder Bedingungen zu knüpfen. Der Kirchenaustritt ist mithin bedingungsfeindlich. Die Austrittserklärung muss sich auf das *ganze religiöse Wirken* beziehen. Ein bloss teilweiser Austritt, der sich nur auf einzelne Bereiche kirchlichen Wirkens – etwa allein auf das soziale, aber nicht das sakramentale Handeln der Kirche – beschränkt, darf als ungültig betrachtet werden (Urteil des Bundesgerichts 2C\_406/2011 vom 9. Juli 2012, E. 9).

**2.3.5** Vorliegend erklärte der Rekurrent klar und unmissverständlich: „Ich trete aus der Kirchgemeinde aus, bleibe aber weiterhin Mitglied der Röm.-Kath. Kirche. Damit verliere ich Rechte und Pflichten als Mitglied meiner Kirchgemeinde. (...) Den Entscheid über meinen Austritt habe ich mir reiflich überlegt.“ Damit machte er klar, aus der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich austreten zu wollen. Diesem Ersuchen kam die Rekursgeg-

nerin in ihrer Verfügung vom 6. November 2018 nach und stellte fest, dass der Rekurrent per 20. Oktober 2018 als ausgetreten gelte.

**2.3.6** Die von der Rekursgegnerin gemachte Feststellung, dass der Rekurrent per 20. Oktober 2018 als aus der Römisch-katholischen Kirche ausgetreten gelte, ist unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Wie die Rekursgegnerin zu Recht geltend macht, ist ein Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche auch dann wirksam, wenn die austrittswillige Person erklärt, sich weiterhin zur römisch-katholischen Konfession bekennen zu wollen. Auf der Ebene des staatlichen Rechts – und einzig darum geht es vorliegend – liegt somit ein vollständiger und nicht bloss ein partieller Austritt aus der römisch-katholischen Kirche vor. Dabei ist für die Frage des Kirchenaustritts unbeachtlich, dass der Rekurrent in seinem Schreiben erklärte, weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören zu wollen.

Der Rekurrent führte nicht aus und es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass das in § 3 Abs. 1 KiG und Art. 2 Abs. 1 KO geregelte Mitgliedschaftsverhältnis ihn in seinem Bekenntnis zur römisch-katholischen Kirche und seiner Religionsausübung in unzulässiger Weise beeinträchtigte. So führte der Rekurrent selber aus, sich weiterhin zur römisch-katholischen Konfession zugehörig zu fühlen.

**2.4** Der angefochtene Entscheid ist allerdings insofern missverständlich, als in den Erwägungen ausgeführt wird, der Rekurrent habe mit Eingabe vom 17. Oktober 2018 die «Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche» erklärt. Der Rekurrent erklärte nachweislich einzig den Austritt aus der Römisch-katholischen Landeskirche. Er führte gar ausdrücklich aus, weiterhin Mitglied der römisch-katholischen Kirche bleiben zu wollen. Ein Austritt aus der römisch-katholischen Kirche hat der Rekurrent nie erklärt. In diesem Sinn ist der angefochtene Entscheid widersprüchlich.

Mithin ist im Sinn einer Präzisierung festzuhalten, dass sich der Austritt des Rekurrenten einzig auf die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Landeskirche bezog. Einer eigentlichen Berichtigung hingegen ist die angefochtene Verfügung aber nicht zugänglich, nachdem sich diese unrichtige Ausführung der Kirchenpflege einzig in den Erwägungen dieser Verfügung befindet, nicht aber im Entscheiddispositiv. Diese unrichtige Erwägung zeitigt demnach jedenfalls keine Rechtswirkung.

**2.5** Der vom Rekursgegner gezogene Schluss, der Rekurrent gelte per 20. Oktober 2018 als aus der Kirche ausgetreten, ist demnach nicht zu beanstanden, da sich der Austritt, wie erwähnt, einzig auf den Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche bezieht. Dem Rekurrenten steht es frei, weiterhin zur römisch-katholischen Konfession zugehörig zu sein.

**2.6** Die sinngemässe Rüge der Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 Abs. 3 BV und Art. 9 Ziff. 1 EMRK erweist sich als unbegründet.

**3.** Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als unbegründet. Der Rekurs ist im Sinn der Erwägungen abzuweisen.

**4.**

**4.1** Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement). Daher sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

**4.2** Der obsiegenden Rekursgegnerin ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sich das vorliegende Rekursverfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegte (§ 65 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

**Demnach erkennt die Rekurskommission:**

1. Der Rekurs wird im Sinn der Erwägungen abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne, einzureichen.

**Im Namen der Rekurskommission**

Die Vorsitzende:

Der juristische Sekretär:

Beryl Niedermann

Tobias Kazik

Versandt: